



Brüssel, den 14. November 2017
(OR. en)

9934/02
DCL 1

RECH 104
AMLAT 46

FREIGABE

des Dokuments ST 9934/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 14. Juni 2002

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2002 (18.06)
(OR. en)**

9934/02

RESTREINT UE

**RECH 104
AMLAT 46**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Kommissionsvorschlag: 9276/02 RECH 88 AMLAT 43 - SEK(2002) 456 endg.

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Mai 2002 ihre Empfehlung für den oben genannten Beschluss vorgelegt. Die Empfehlung stützt sich auf die Artikel 170 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 29 des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits ¹.
2. Die Gruppe "Forschung" hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2002 Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlusses zur Ermächtigung der Kommission, das Abkommen auszuhandeln, (Anlage I) sowie über die Verhandlungsrichtlinien (Anlage II) erzielt.
3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, diesen Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien in der beigefügten Fassung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

¹ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 44.

RESTREINT UE

ANLAGE I

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln

1. Der Rat hat die Kommission auf ihre Empfehlung hin ermächtigt, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten auszuhandeln.
2. Die Kommission führt die Verhandlungen mit Unterstützung des gemäß Artikel 300 EG-Vertrag hierzu eingesetzten besonderen Ausschusses.
3. Der Rat fordert die Kommission auf, die Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen.
4. Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

für ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten

1. Ziel

Ziel der Verhandlungen ist es, gemäß Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 EG-Vertrag und unter Berücksichtigung des Abkommens über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit (im Folgenden „Globalabkommen“ genannt) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Mexiko“ genannt) ein Abkommen zu schließen. Dieses soll das Globalabkommen umsetzen, was die Zusammenarbeit bei Maßnahmen betrifft, die in den ersten Maßnahmenbereich des mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms (im Folgenden „Rahmenprogramm“ genannt), nach Artikel 164 EG-Vertrag fallen. Diese Zusammenarbeit soll für beide Seiten von Nutzen sein.

2. Leitprinzipien

Durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens soll – zum beiderseitigen Nutzen – sichergestellt werden, dass die Forschungseinrichtungen beider Parteien zu den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der jeweils anderen Partei Zugang haben und ein angemessener Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums gewährleistet ist.

3. Geltungsbereich

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens betrifft den ersten Maßnahmenbereich des mehrjährigen FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 164 EG-Vertrag.

RESTREINT UE

4. Form und Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit erfolgt in folgender Form:

- unbeschränkte Teilnahme mexikanischer Forschungseinrichtungen ¹ an indirekten Forschungsaktionen des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft (außer Euratom) und entsprechende Teilnahme von Forschungseinrichtungen ¹ der Europäischen Gemeinschaft an mexikanischen Projekten auf ähnlichen Forschungsgebieten. Die Teilnahme mexikanischer Einrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft unterliegt den Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms. Sollen gemeinsame Tätigkeiten europäischer und mexikanischer Einrichtungen auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung unter das Abkommen fallen, so ist die Zustimmung beider Parteien erforderlich;
- Besuche und Austausch von Wissenschaftlern;
- Teilnahme von Fachleuten an Seminaren, Symposien und Workshops.

5. Laufzeit

Das Abkommen wird zunächst für fünf Jahre geschlossen und kann nach Bewertung im vorletzten Jahr jedes Fünfjahreszeitraums stillschweigend verlängert werden. Es kann jederzeit von einer der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

6. Weitergabe und Verwendung von Informationen

Die Teilnahme mexikanischer Einrichtungen an indirekten FTE-Aktionen der Gemeinschaft sowie die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, unterliegen den Regeln, die der Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag für die Forschungsprogramme der Gemeinschaft festgelegt hat, sowie gegebenenfalls den Grundsätzen für die Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum, die gemäß der gemeinsamen Erklärung von

¹ Im Sinne des Artikels 6 des Beschlusses 1999/65/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46-55).

RESTREINT UE

Rat und Kommission vom 26. Juni 1992 für wissenschaftlich-technische Kooperationsabkommen mit Drittländern gelten.

Entsprechend besitzen Einrichtungen aus der Gemeinschaft bei Teilnahme an mexikanischen Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens die gleichen Rechte und Pflichten wie mexikanische Einrichtungen.

7. Finanzierung

Für die Teilnahme mexikanischer Forschungseinrichtungen an indirekten Forschungsaktionen der Gemeinschaft, die in den ersten Maßnahmenbereich des Rahmenprogramms fallen, gelten die vom Rat gemäß Artikel 167 EG-Vertrag festgelegten Bestimmungen für Einrichtungen aus Drittländern.

8. Verwaltung des Abkommens

Es wird ein gemeinsamer Ausschuss für wissenschaftlich-technische Kooperation eingesetzt, der die im Abkommen vorgesehenen Maßnahmen fördern, überwachen und bewerten soll. Er setzt sich aus Vertretern der Kommission und Mexikos zusammen. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich – vorzugsweise vor der Tagung des aufgrund des Globalabkommens eingesetzten Gemischten Ausschusses – zusammen und erstattet diesem Bericht. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden.

9. Verhandlungsverfahren

Die Kommission wird bei ihren Verhandlungen von dem vom Rat nach Artikel 300 EG-Vertrag eingesetzten besonderen Ausschuss unterstützt.